



Laurenz Wilken

# Die virtuelle Mitgliederversammlung

WAXMANN



Laurenz Wilken

# Die virtuelle Mitgliederversammlung



Waxmann 2016  
Münster • New York

### **Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Print-ISBN 978-3-8309-3387-8

E-Book-ISBN 978-3-8309-8387-3

© Waxmann Verlag GmbH, 2016  
Steinfurter Straße 555, 48159 Münster

[www.waxmann.com](http://www.waxmann.com)  
[info@waxmann.com](mailto:info@waxmann.com)

Umschlaggestaltung: Inna Ponomareva, Jena  
Titelbild: © suze/photocase.de  
Satz: Sven Solterbeck, Münster  
Druck: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier,  
säurefrei gemäß ISO 9706

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.  
Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des  
Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung  
elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

## Danksagung

Jeder, der sich dazu entschieden hat, seine Doktorarbeit zu schreiben, wird bestätigen können, dass diese intensive Zeit ohne Unterstützung des Umfelds und der Familie nur schwer zu bewerkstelligen ist.

So gilt mein herzlicher Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Andreas Bergmann. Er hat mich dabei durch Anregungen, Ermutigungen und intensive Diskussionen unterstützt. Trotz der großen Entfernungen unserer Wohn- und Arbeitsorte hatte er – im besten Sinne einer Fernuniversität – stets ein offenes Ohr. Selbst wenn nicht nur die Distanz, sondern auch die Höhenunterschiede groß waren.

Auch möchte ich meinem langjährigen Freund und Studienkollegen Dr. iur. Alexander Scheuch danken. Die Gespräche und Diskussionen mit ihm rund um die virtuelle Mitgliederversammlung ließen auch meinen Blickwinkel auf das Thema facettenreicher werden.

Dank gebührt ebenfalls Herrn Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Sebastian Kubis als Mitglied der Prüfungskommission.

Besonders dankbar bin ich meinen Eltern Heinz Wilken und Barbara Kresing-Wilken. Mein Dank gilt nicht nur ihrer großen Unterstützung während der Dissertationsphase, sondern auch ihrem stetigen Rückhalt während meiner Studienzeit. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Abschließend möchte ich meiner Freundin Alexandra Gebbe danken. Sie war am „nächsten dran“ und musste diese Zeit mit mir jeden Tag durchleben, mit allen Höhen und Tiefen. Sie hat nicht nur jede Idee geduldig diskutiert und beurteilt, sondern die Arbeit auch noch mehrfach gelesen. Danke!



# Inhalt

<b>§ 1 Einführung</b> .....	<b>15</b>
A. Gegenstand der Untersuchung .....	16
I. Die ursprüngliche Sichtweise: OLG Hamm 2001 .....	17
II. Der Wandel in der Rechtsprechung: OLG Hamm 2011 .....	18
III. Literatur .....	19
B. Problemaufriss und Gang der Untersuchung .....	21
I. Offene Fragen und Kritik .....	22
1. Zugangsmöglichkeiten .....	22
2. Zeitpunkt der Einführung .....	22
3. Notwendigkeit einer Satzungsgrundlage .....	23
4. Möglichkeit zur Diskussion .....	23
5. Virtueller Modus als alleiniges Verfahren .....	24
II. Herleitung einer virtuellen Versammlung in der Literatur .....	24
1. Vorschriften außerhalb des BGB-Vereinsrechts .....	25
2. Regelungszusammenhang innerhalb des BGB-Vereinsrechts .....	25
a) Grundlagen .....	25
b) Kategorisierung .....	26
aa) §§ 32 Abs. 2, 40 BGB .....	26
bb) § 32 Abs. 2 BGB (analog) und Delegiertenversammlung .....	27
3. Auswirkungen der Herleitung .....	27
a) Schriftliche Abstimmung als Referenz .....	28
b) Präsenzversammlung als Vergleichsmaßstab .....	29
c) Vermischung der Ansichten .....	30
4. Relevanz für die Untersuchungsfrage .....	31
III. Zielsetzung, Methodik und Aufbau der Arbeit .....	31
<b>§ 2 Die Entwicklung der Mitgliederversammlung im 19. Jahrhundert</b> .....	<b>33</b>
A. Partikularrechtliche Gesetzeslage .....	35
I. ALR .....	35
II. Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch .....	39
III. Rechtslage in Frankreich .....	42

B.	Gesamtdeutsche Gesetze und Gesetzesentwürfe .....	46
I.	Das ADHGB .....	47
II.	Der Dresdner Entwurf von 1866 .....	51
III.	Der Entwurf Schulze-Delitzschs .....	55
IV.	Zwischenfazit .....	58
C.	Standpunkt des BGB .....	59
I.	Die Mitgliederversammlung im Beratungsprozess .....	61
1.	Die Vorentwürfe Gebhards .....	62
a)	Erlangung der Rechtsfähigkeit durch das Konzessionsprinzip .....	63
b)	Freie Binnenorganisation .....	65
2.	Die Beratungen der ersten Kommission .....	67
a)	Erlangung der Rechtsfähigkeit nach Landesrecht .....	67
b)	Unabdingbare Regelungen zur Binnenorganisation .....	67
3.	Die Beratungen der zweiten Kommission .....	72
a)	Erlangung der Rechtsfähigkeit nach dem Normativsystem ..	73
b)	Gestärkte Stellung der Mitgliederversammlung .....	74
4.	Bundesrat und Reichstag .....	79
II.	Fazit .....	81
<b>§ 3</b>	<b>Die virtuelle Mitgliederversammlung in anderen Gesellschaftsformen .....</b>	<b>84</b>
A.	Die virtuelle Versammlung in der Aktiengesellschaft .....	84
I.	Moderne Medien im Hauptversammlungskomplex der Aktiengesellschaft .....	85
1.	Die „Principles of Corporate Governance“ .....	85
2.	Erste nationale Überlegungen zur Onlineversammlung .....	86
3.	Die Regierungskommission Corporate Governance .....	87
4.	Gesetzgeberische Maßnahmen zu neuen Medien im Aktienrecht .....	88
a)	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) .....	89
b)	Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPuG) .....	91
c)	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) .....	93



d)	Weitere gesetzgeberische Maßnahmen in Bezug auf moderne Medien in der AG .....	94
5.	Erfahrungsberichte zur Nutzung moderner Kommunikationstechnologien in der Praxis .....	95
II.	Die virtuelle Versammlung nach dem ARUG aus 2009 .....	98
1.	Briefwahl nach § 118 Abs. 2 AktG .....	98
2.	Onlineteilnahme nach § 118 Abs. 1 S. 2 AktG .....	99
3.	Abgrenzung der Onlineteilnahme von der Briefwahl .....	100
III.	Würdigung .....	101
1.	Wertentscheidung: Präsenzteilnahme als unenziehbares Recht .....	102
2.	Die Versammlung als Teil eines virtuellen Gesamtkonzepts im Aktienrecht .....	104
IV.	Zwischenfazit .....	106
B.	Die virtuelle Versammlung im Genossenschaftsrecht .....	106
I.	Stimmen in der Literatur zur virtuellen Versammlung .....	107
1.	Ausschluss der rein virtuellen Versammlung .....	107
2.	Ausgestaltung des Kombinationsmodells .....	108
II.	Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts .....	109
1.	Gesetzesbegründung des § 43 Abs. 7 GenG .....	109
2.	Ansichten in der Literatur .....	110
a)	Anforderung an die Internetverbreitung .....	112
b)	Ausgestaltung der virtuellen Generalversammlung .....	113
c)	Anfechtungsmöglichkeit gem. § 52 Abs. 2 GenG .....	113
3.	Mehrheitsanforderung für die Satzungsregelung .....	114
III.	Die virtuelle Generalversammlung in der Praxis .....	115
C.	Die virtuelle Versammlung in der GmbH .....	117
I.	Zwei Varianten des § 48 Abs. 2 GmbHG .....	117
II.	Satzungsdispositivität .....	118
1.	Mehrheitsanforderungen .....	120
2.	Referenz für die virtuelle Versammlung .....	120
D.	Fazit .....	122

<b>§ 4 Die Einführung der virtuellen Versammlung</b> .....	<b>123</b>
A. Das Internet .....	123
I. Verbreitung des Internets .....	124
II. Nutzung des Internets .....	126
III. (Subjektive) Nutzbarkeit des Internets .....	128
B. Grundsätzliche Überlegungen .....	129
I. Die virtuelle Versammlung aufgrund von Satzungsbestimmungen .....	130
1. In der Gründungssatzung .....	130
2. Durch nachträgliche Implementierung .....	131
a) Delegiertenversammlung als Vergleichsmaßstab .....	132
aa) Vorteile der virtuellen Versammlung .....	133
bb) Nachteile der virtuellen Versammlung .....	134
cc) Rücksichtnahme auf subjektive Belange .....	134
dd) Verweis auf öffentliche Internetzugänge .....	136
(1) Pflicht eines technischen Beistandes? .....	136
(2) „Veröffentlichung“ der Versammlung .....	137
b) Physisches Teilnahmerecht als Sonderrecht gem. § 35 BGB (analog) .....	138
aa) Allgemeine Mitgliedschaftsrechte .....	139
bb) Sonderrechte .....	140
cc) Exkurs: Mitgliedschaft als „sonstiges Recht“ i. S. v. § 823 BGB .....	141
c) Auflösung gem. § 41 BGB als Vergleichsmaßstab .....	143
d) Abwägung .....	143
aa) Bestandsschutz bei rückwirkender Satzungsänderung .....	144
bb) Interessenvorrang des Vereins .....	147
cc) Umgehungsmöglichkeiten .....	148
(1) Zweckänderung des Vereins .....	149
(2) Änderung durch ein anderes Organ .....	150
(3) Schutzrechte des Mitglieds .....	151
(4) Reichweite der Schutzrechte .....	151
(a) Einberufungsverlangen gem. § 37 BGB .....	152
(b) Austritt als ultima ratio .....	154
3. Zwischenergebnis .....	154
a) Altmitglieder .....	154

b)	Zukünftige Neumitglieder .....	155
c)	Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz? .....	156
aa)	Inhalt des Gleichbehandlungsgrundsatzes .....	156
bb)	Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgrundsatzes .....	157
cc)	Entscheidung .....	158
II.	Die virtuelle Versammlung ohne Satzungsgrundlage .....	159
1.	Bei Einstimmigkeit .....	159
2.	Durch Einladung .....	159
C.	Großvereine, Gesamtvereine und Dachverbände .....	161
I.	Organisationsstrukturen .....	162
II.	„Überregionale Tätigkeit“ als rechtfertigender Zweck .....	164
D.	Vereine mit Aufnahmezwang .....	168
I.	Rechtsprechungsformel für die Aufnahmeverpflichtung .....	170
1.	Inhaltliche Konkretisierung des Aufnahmeanspruchs .....	171
2.	Kritik .....	173
II.	Gerichtsentscheidungen für den Aufnahmezwang .....	174
III.	Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes .....	175
1.	Interessenabwägung für zukünftige Neumitglieder .....	175
2.	Einzelfallbetrachtung .....	176
a)	Vereine mit sozialer Machtstellung .....	176
b)	Vereine mit erheblicher Machtstellung im wirtschaftlichen Bereich .....	177
c)	Interessenverbände .....	178
IV.	Schutz der Mitglieder .....	178
1.	Demokratische Verfassung .....	179
2.	Gerichtliche Überprüfbarkeit von Satzungsbestimmungen .....	180
a)	Reichweite und Umfang der Inhaltskontrolle .....	181
b)	Inhaltlicher Prüfungsmaßstab .....	182
E.	Ergebnis .....	184
<b>§ 5</b>	<b>Ablauf und Durchführung der virtuellen Versammlung .....</b>	<b>186</b>
A.	Einberufung .....	186
I.	E-Mail als einzige Berufungsform in der Satzung .....	186
II.	„Schriftform“ oder „Textform“ in der Satzung .....	187

B.	Diskussionmöglichkeit .....	188
C.	Formen der virtuellen Versammlung .....	189
I.	Kombinationsmodell .....	189
1.	Videoübertragung des Präsenzteils .....	190
2.	Teilnahme der zugeschalteten Mitglieder .....	190
II.	Rein virtuell stattfindende Versammlung .....	191
1.	Anforderungen .....	191
a)	Übertragung der Versammlung? .....	191
aa)	Beratung und Meinungsbildung .....	192
(1)	Sinn und Zweck .....	192
(2)	Technische Umsetzung .....	193
bb)	Stimmrecht .....	194
b)	Übertragung auf das Kombinationsmodell .....	194
2.	Technischer Aspekt .....	195
3.	Kritik an der virtuellen Versammlung .....	196
a)	Überprüfbarkeit des Versammlungsablaufs .....	196
b)	Verlust der Atmosphäre .....	198
c)	Querulatorische Teilnehmer .....	199
aa)	The online disinhibition effect .....	199
bb)	Lack of eye-contact .....	201
d)	Unvorhersehbares Abstimmungsverhalten .....	202
e)	Legitimationsprobleme .....	203
f)	Technische Störung und Manipulation .....	205
aa)	Geltendmachung der Nichtigkeit .....	208
bb)	Feststellungsberechtigung .....	209
4.	Vorteile einer virtuellen Versammlung .....	210
a)	Einsparpotential .....	210
b)	Räumliche Grenzen .....	211
c)	Zeitliche Grenzen .....	212
aa)	Gesteigerte Teilnahmequote .....	212
bb)	Keine Vertagung .....	213
cc)	Keine Begrenzung der Redezeit .....	213
dd)	Flexiblere Abstimmung .....	214
ee)	Bessere Zusammenstellung der Beschlussvorlagen .....	215

<b>§ 6 Inhaltliche Einschränkung der virtuellen Versammlung</b> . . . . .	<b>217</b>
A. Satzungsänderungen . . . . .	217
B. Notarielle Beurkundung . . . . .	217
C. Maßnahmen nach dem UmwG . . . . .	218
D. Ergebnis . . . . .	221
<b>§ 7 Politische Parteien</b> . . . . .	<b>223</b>
A. Wesen und Organisationsstruktur . . . . .	224
B. Verfassungsrechtliche Besonderheiten . . . . .	225
I. Körperlich-präsente Versammlung als Konsequenz des Parteitagsvorbehalts? . . . . .	226
II. Wahlgrundsätze . . . . .	228
C. Parteiprogramm als rechtfertigender Zweck . . . . .	230
D. Ergebnis . . . . .	231
<b>§ 8 Zusammenfassung und abschließendes Fazit</b> . . . . .	<b>232</b>
<b>§ 9 Vorschläge für gesetzgeberisches Handeln</b> . . . . .	<b>239</b>
A. Beachtung der zentralen Aspekte . . . . .	239
Aspekt 1: Versammlung i. S. d. § 32 Abs. 1 BGB . . . . .	239
Aspekt 2: Gesetzliche Klarstellung des Präsenzprinzips . . . . .	239
Aspekt 3: Satzungsdispositivität . . . . .	240
Aspekt 4: Abweichung bei Einstimmigkeit aller Mitglieder . . . . .	240
Aspekt 5: Interessenabwägung . . . . .	241
Aspekt 6: Möglichkeit des Austausches . . . . .	241
B. Vorschlag eines Gesetzesentwurfs . . . . .	242
<b>Literatur</b> . . . . .	<b>243</b>



## § 1 Einführung

„Treffen sich drei Deutsche, gründen sie einen Verein.“ Dieses geläufige Bonmot, für das offensichtlich der altrömische Rechtsgrundsatz „tres faciunt collegium“ Pate stand, schrieb die FAZ im Sommer 2013 in ihrer Onlineausgabe.<sup>1</sup> Dieser humorige Spruch könnte auch umformuliert werden: Treffen sich drei Deutsche, ist mindestens einer von ihnen Mitglied in einem Verein.

Für welche Variante man sich auch entscheidet, beide Aussagen spiegeln in puncto Vereinswesen die Situation in Deutschland zutreffend wider: Der Verein ist ein Massenphänomen.<sup>2</sup> In der Vereinsstatistik 2014 werden 588.801 Vereine geführt.<sup>3</sup> Daneben steht eine unbekannte Zahl nicht eingetragener Vereine. Allein die Anzahl der in Sportvereinen organisierten Mitglieder betrug im Jahr 2013 über 23.000.000.<sup>4</sup> Vom kleinen überschaubaren Mitgliederverein mit begrenzter lokaler Bedeutung, auf den die Regelungen des BGB-Vereinsrechts ursprünglich zugeschnitten waren,<sup>5</sup> hat sich die Vereinsrealität dabei weit entfernt. Neben einer weiterhin bestehenden Vielzahl kleiner Zusammenschlüsse, stehen Großvereine, die überregional Aufgaben wahrnehmen und Aktivitäten koordinieren. Nicht selten gehören ihnen mehrere hunderttausend Mitglieder an. Auch für den Einzelnen gewinnt die Mitgliedschaft in einem Verein immer größere Bedeutung. Das geschieht nicht zwangsläufig aus dem Hang zur Geselligkeit, sondern auch zur Sicherung beruflicher Interessen und beruflichen Fortkommens.

Mit diesem Wandel der äußeren Verhältnisse hat das BGB-Vereinsrecht nicht Schritt gehalten. Für die Willensbildung des Vereins sieht es weiterhin gem. § 32 Abs. 1 BGB, losgelöst von Größe und Struktur des jeweiligen

---

1 Abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/menschen-wirtschaft/neuer-rekord-deutschland-hat-so-viele-vereine-wie-nie-zuvor-12288289.html>; zuletzt abgerufen am: 30.11.2014.

2 Krüger, MMR 2012, 85, 86.

3 Abrufbar unter: <http://www.npo-manager.de/vereinsstatistik/2014/>; zuletzt abgerufen am: 30.11.2014.

4 DOSB Bestandserhebung 2013 (Stand: 25.10.2013), S. 12; abrufbar unter: [http://www.dosb.de/fileadmin/sharepoint/Materialien%20%7B82A97D74-2687-4A29-9C16-4232BAC7DC73%7D/Bestandserhebung\\_2013.pdf](http://www.dosb.de/fileadmin/sharepoint/Materialien%20%7B82A97D74-2687-4A29-9C16-4232BAC7DC73%7D/Bestandserhebung_2013.pdf); zuletzt abgerufen am: 30.11.2014.

5 Vgl. dazu die Aussage des Reichstagsabgeordneten Stadthagen der SPD, der plakativ feststellte, das Vereinsrecht sei in erster Linie für „Skat-, Kegel-, Rauch und Saufvereine“ konzipiert (1. Beratung im Plenum des Reichstags bei Mugdan I, S. 995).

Vereins, die Mitgliederversammlung als Entscheidungsorgan vor, welches zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zusammentritt. Parallel dazu hat sich im Bereich der Telekommunikationstechnologie in den letzten 20 Jahren sehr viel getan. Seit der Öffnung des World Wide Web Mitte der 1990er Jahre<sup>6</sup> für kommerzielle Zwecke hat das Internet heute einen festen Platz im alltäglichen Leben vieler Menschen eingenommen. Informationen sind über den gesamten Globus hinweg nahezu ohne Verzögerung abrufbar, Meinungen werden online geteilt und gemacht. Umfassend konnte das Medium Internet bisher jedoch noch nicht in allen Bevölkerungsschichten und Lebensbereichen den klassischen Austausch unter Anwesenden ablösen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die virtuelle Mitgliederversammlung, also die Nutzung der neuen technologischen Möglichkeiten, die seit einigen Jahren in der Literatur und jüngst auch in der Rechtsprechung diskutiert wird, ein probates Mittel darstellen kann, das Vereinsrecht für diese neuen Gegebenheiten zu öffnen.

## A. Gegenstand der Untersuchung

Mit Beschluss vom 27.09.2011<sup>7</sup> hat das OLG Hamm entschieden, dass mit einer entsprechenden Satzungsgrundlage die Mitgliederversammlung eines Vereins auch virtuell durchgeführt werden kann. Dieser Beschluss des OLG Hamm ist die erste obergerichtliche Entscheidung zu diesem Themengebiet. Nicht nur aufgrund ihrer Vorreiterstellung in diesem Sachverhaltskomplex verdient diese Entscheidung des OLG Hamm eine tiefgreifende Betrachtung. Auch stellt sie einen Wandel der Rechtsprechung des Gerichts in die entgegengesetzte Richtung dar.

Ausgangspunkt war die im Folgenden zitierte Satzungsänderung eines Vereins, der nach seinem Satzungszweck Hilfestellung für Menschen mit Alkoholproblemen und deren Angehörigen über das Internet anbot. Die entsprechende Satzungsregelung (§ 11 Abs. 2) wurde einstimmig beschlossen: „Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.“ Das AG Iserlohn als zuständiges Registergericht hatte zuvor den Eintragungsantrag zurück-

---

6 Vgl. dazu unten § 4 A.

7 OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011–27 W 106/11, NJW 2012, 940.



gewiesen.<sup>8</sup> Gerade die physische Zusammenkunft der Mitglieder zeige den Stellenwert der Mitgliederversammlung, der dieser als Hauptentscheidungsorgan im Vereinsleben durch den Gesetzgeber zugedacht worden sei. Die daraufhin eingelegte Beschwerde erachtete das OLG Hamm als begründet.

## I. Die ursprüngliche Sichtweise: OLG Hamm 2001

Dabei hatte noch im Jahr 2001<sup>9</sup> das OLG Hamm in einem ähnlich gelagerten Fall eine gegenteilige Auffassung vertreten. Im zu entscheidenden Fall waren einzelne, nicht anwesende Mitglieder, telefonisch in die Versammlung zugeschaltet worden. Bereits aufgrund des Wortsinns einer Versammlung, der eine physische Anwesenheit am Ort voraussetze, wurde damals noch eine derartige Beschlussfassung als unzulässig erachtet. Nicht abschließend beurteilt werden musste, ob durch die Vereinsatzung eine abweichende Regelung getroffen werden könne. Das Gericht äußerte allerdings erhebliche Zweifel. Neben dem Wortlautargument sah das Gericht seine Ansicht ebenfalls in den Regelungen der §§ 32 Abs. 1 S. 3 und 33 Abs. 1 S. 1 BGB<sup>10</sup> gestützt. Aus den Vorschriften werde deutlich, dass nur die erschienenen Mitglieder stimmberechtigt seien. Diese Sichtweise sei vor dem Hintergrund des Sinns und Zwecks einer Mitgliederversammlung zudem geboten und scheine als zwingend erforderlich. Nur durch die tatsächliche körperliche Anwesenheit könnten die Mitglieder alle Vorgänge in der Versammlung umfassend mitbekommen und gleichberechtigt auf den Verlauf der stattfindenden Diskussion Einfluss nehmen. Umgekehrt sei es dem Versammlungsleiter nur in dieser Form möglich, Wortmeldungen der Mitglieder entgegenzunehmen und festzustellen, dass jedes Mitglied frei und unbeeinflusst seine Stimme einsetze. Anders als bei einer physischen Anwesenheit in der Versammlung seien darüber hinaus durch die telefonische Teilnahme geheime Abstimmungen nicht möglich. Die Überprüfungsmöglichkeit des rechtmäßigen Ablaufs der Versammlung war dabei aus Sicht des OLG Hamm keine „Einbahnstraße“. Denn auch die Mitgliederversammlung könne ihrerseits nur so den Versammlungsleiter überprüfen und nachhalten, ob dieser das Ergebnis zutreffend feststellt. Zudem sah das Gericht die Gefahr, die Teil-

8 AG Iserlohn, Beschluss vom 17.06.2011- Az: VR 30347.

9 OLG Hamm, Urteil vom 20.06.2001-8 U 77/01, OLG-Report 2001, 389.

10 Vgl. Wortlaut der Normen vor der Gesetzesänderung durch Art. 1 Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24.09.2009, BGBl. I, S. 3145.

nahmelegitimation des zugeschalteten Mitglieds nicht nachvollziehen zu können. Bei telefonischer Mitwirkung sei im Zweifel nicht in allen Fällen die sichere Feststellung der Identität des Gesprächsteilnehmers möglich. Die Frage, welche Intensität der Austausch unter den Mitgliedern erreichen müsse, wurde nicht näher ausgeleuchtet. Den Ausführungen des Gerichts lässt sich allerdings entnehmen, dass die Diskussion wesensbildendes Merkmal einer jeden Versammlung sei.

## II. Der Wandel in der Rechtsprechung: OLG Hamm 2011<sup>11</sup>

Von der ursprünglichen Forderung der körperlichen Präsenz in der Mitgliederversammlung ist das Gericht nunmehr abgerückt. Die Grundlage dieser Ansicht fußt wiederum auf der Regelung des § 32 BGB. Nach dessen Abs. 1 werden die Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Allerdings seien nach Abs. 2 Beschlüsse auch dann gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Darüber hinaus könne gem. § 40 BGB in der Satzung eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden, was auch den Modus der Willensbildung innerhalb des Organs der Mitgliederversammlung umfasse. Auf § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, der nach der Gesetzesänderung im Jahr 2009 nun nicht mehr als Bezugspunkt für die Beschlussfassung die „erschiedenen Mitglieder“, sondern die „abgegebenen Stimmen“ nennt,<sup>12</sup> ging das Gericht nicht mehr ein. Dabei stellte in der vorangegangenen Entscheidung des OLG Hamm 2001 dieser Satz des Paragraphen noch den Dreh- und Angelpunkt seiner Argumentation für die Notwendigkeit der physischen Anwesenheit dar.<sup>13</sup>

Ein aufmerksamer und phantasievoller Leser könnte bereits anhand der synoptischen Gegenüberstellung der Gesetzestexte folgern, dass durch diese Änderung des Wortlautes der aktuellen Ansicht des OLG Hamm der Vorzug gegenüber der Entscheidung aus 2001 einzuräumen sei. So könnte er meinen: Stimmen kann man auch abgeben, ohne gleichzeitig anwesend zu sein. Dies zeige doch gerade die Regelung des § 32 Abs. 2 BGB, der bei Ein-

---

11 OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011–27 W 106/11, NJW 2012, 940.

12 Geänd. durch Art. 1 Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24.09.2009, BGBl. I, S. 3145.

13 OLG Hamm, Urteil vom 20.06.2001–8 U 77/01, OLG-Report 2001, 389, 392.

stimmigkeit die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zulässt. Schließlich weist auch das Gericht darauf hin.

Ist die Entscheidung (virtuelle Versammlung versus physische Anwesenheit) nun eindeutig und durch die Gesetzesänderung der Onlinemodus der Mitgliederversammlung damit bereits gesetzlich vorgesehen?

Ausweislich der entsprechenden Gesetzesmaterialien sollte durch die Änderung lediglich der in der Praxis vorherrschenden Auslegung des § 32 Abs. 1 S. 3 BGB entsprochen werden. Die Mehrheit soll aufgrund der abgegebenen gültigen Stimmen, nicht anhand der anwesenden Stimmen berechnet werden. So ist sichergestellt, dass Enthaltungen nicht als Nein-Stimmen gelten.<sup>14</sup> Demnach kann die Gesetzesänderung nicht als Stütze für die Möglichkeit einer virtuellen Versammlung herangezogen werden.

Als weitere Argumentation für seine Entscheidung zieht das OLG Hamm eine Parallele zu § 118 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AktG sowie zu § 43 Abs. 7 GenG. Insbesondere im Aktienrecht bestünde nach der Gesetzesneufassung<sup>15</sup> für Aktionäre die Option auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung im Wege elektronischer Form ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Stimme abgeben zu können. § 43 Abs. 7 GenG eröffne die Möglichkeit, Beschlüsse in elektronischer Form zu fassen, wenn die Satzung dies vorsehe. Eine Benachteiligung von Vereinsmitgliedern ohne einen Internetanschluss sah das Gericht nicht. Diese könnten für die Versammlungsteilnahme auf öffentliche Internetzugänge verwiesen werden.<sup>16</sup>

### III. Literatur

Bereits vor der ersten Entscheidung des OLG im Jahr 2001 zum Themengebiet der elektronischen Teilnahme an einer Mitgliederversammlung hatten sich Stimmen in der Literatur für die Möglichkeit der Onlineteilnahme ausgesprochen.<sup>17</sup> Diese erleben durch die aktuelle Entscheidung aus 2011 in

---

14 BT-Drucks. 16/12813, S. 10 f.

15 Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie durch Art. 1 ARUG vom 30.07.2009, BGBl. I, S. 2479.

16 OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011–27 W 106/11, NJW 2012, 940, 941.

17 Erdmann, MMR 2000, 526; Fleck, DNotZ 2008, 245; Roßnagel/Gitter/Opitz-Talidou, MMR 2009, 383; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 1961 ff.; Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rn. 154a; Mecking, ZStV 2010, 161; aufgrund eines Rückschlusses aus dem Aktienrecht Schwarz, MMR 2003, 23; als Grundlage für die Zulässigkeit eines virtuellen Parteitages Sadowski, MIP 2008/2009, 60; Robbe/Tsisis, BT, Wiss. Dienste, WD 3–3000-327/11; zur

ihrer praktischen Bedeutung für den Rechtsanwender eine „Renaissance“,<sup>18</sup> weil sich nun das OLG Hamm ihren Ansichten angeschlossen hat. Ablehnende Gegenstimmen, die am Erfordernis der physischen Präsenz festhalten, sind seit der Entscheidung aus dem Jahr 2011 verstummt.<sup>19</sup>

Als Vorreiter auf dem Gebiet der Onlineversammlung für das Vereinsrecht darf *Erdmann* angesehen werden.<sup>20</sup> Als erster beschäftigte er sich mit der Frage der Zulässigkeit des virtuellen Modus für die Mitgliederversammlung in einem Verein. Dabei antizipierte er bereits die 2001 vom Gericht aufgeworfenen Gegenargumente:

Unsicherheiten bei der Identitätsfeststellung des abstimmenden Mitglieds, keine oder nicht hinreichende Sicherstellung der unbeeinflussten Stimmabgabe, fehlende Überprüfbarkeit des Versammlungsverlaufs durch den Versammlungsleiter, fehlende Überprüfbarkeit des Abstimmungsergebnisses durch die Mitglieder.

Diesen Argumenten setzt er technische Lösungen entgegen. Eher beiläufig weist er darauf hin, dass es Voraussetzung für die Abhaltung einer Onlineversammlung sei, dass alle Mitglieder über die technischen Einrichtungen zur Teilnahme verfügen, ohne auf das Merkmal der „Verfügbarkeit“ weiter einzugehen.

Besondere Erwähnung verdient ebenfalls der Beitrag von *Fleck*.<sup>21</sup> Dieser hat die Entscheidung des OLG Hamm aus 2011<sup>22</sup> nachhaltig beeinflusst. Als

---

Zulässigkeit einer virtuellen Teilnahme an einer weiterhin bestehenden Präsenzversammlung Krüger, MMR 2012, 85; zur Zulässigkeit einer rein virtuellen Versammlung bereits zuvor, nun auch in den Folgeauflagen: Westermann in: Erman et al., 14. Aufl. 2014, § 32, Rn. 3; Schöpflin in: BeckOK-BGB, 33. Ed., Stand 01.11.2014, § 32, Rn. 44a; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 210; Ellenberger in: Palandt, 73. Aufl. 2014, § 32, Rn. 1; Reuter in: MüKO-BGB, 6. Aufl. 2012, § 32, Rn. 69 f.; Heidel/Lochner in: Nomoskommentar-BGB, 2. Aufl. 2011, § 32, Rn. 28; in Reaktion auf die Entscheidung des OLG Hamm: Scheuch, ZStV 2012, 141; Piper, NZG 2012, 735; nun ebenfalls Dörner in: Schulze, 8. Aufl. 2014, § 32, Rn. 4.

18 Mehrheitlich wird für die Annahme der Zulässigkeit der virtuellen Versammlung auf die Beiträge Erdmanns, MMR 2000, 526 sowie Flecks, DNotZ 2008, 245 hingewiesen, vgl. dazu Ellenberger in: Palandt, 73. Aufl. 2014, § 32, Rn. 1; Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rn. 154a f.; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 1961 ff.; Heidel/Lochner in: Nomoskommentar-BGB, 2. Aufl. 2011, § 32, Rn. 28.

19 Otto in: Stöber, Hdb. Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 638 f.; A.A. noch 9. Aufl. 2004, Rn. 409 a.

20 Erdmann, MMR 2000, 526.

21 Fleck, DNotZ, 2008, 245.

22 OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011–27 W 106/11, NJW 2012, 940, 941.

Hauptargumentationsstrang bedient er sich der (vermeintlichen) Diktion des Gesetzes. Immer dort, wo das Gesetz die Mitgliederversammlung als Organ anspreche, nutze der Gesetzgeber bewusst die Formulierung „Mitgliederversammlung“ (§§ 27 Abs. 1, 36, 37, 41 BGB), an Stellen, an denen der Modus der Beschlussfassung in Rede stehe (§ 32 Abs. 1 und 2 BGB) hingegen „Versammlung der Mitglieder.“ Ordne nun § 40 BGB an, dass § 32 BGB disponibel ist, dann wolle der Gesetzgeber nur den Verfahrensmodus zur freien Gestaltung stellen, nicht hingegen das Organ der Mitgliederversammlung selbst zur Disposition freigeben.<sup>23</sup>

## **B. Problemaufriss und Gang der Untersuchung**

Die Entscheidung des OLG Hamm, in der es sich der bereits seit Jahren in der Literatur vorherrschenden Sichtweise anschließt, findet in großen Teilen breite Zustimmung.

Diese Entscheidung ebnet den Weg für Vereine in die moderne Kommunikationsgesellschaft und gibt dem Rechtsanwender Sicherheit für die Ausgestaltung (seines) Vereins. Sicherheit jedoch nur auf den ersten Blick. Die Entscheidung des Gerichts kann lediglich nur als grundsätzliche Öffnung des Vereinsrechts für die virtuelle Mitgliederversammlung betrachtet werden. Umfang, generelle Ausgestaltung und Grenzen der Einführung einer virtuellen Versammlung bleiben ungeklärt. So beschränkt sich etwa das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in seinem „Leitfaden zum Vereinsrecht“ auf die Feststellung, dass die Satzung auch die Beschlussfassung in einer Onlineversammlung vorsehen könne, wenn sichergestellt sei, dass nur Vereinsmitglieder oder deren Vertreter teilnehmen und ihre Stimme abgeben könnten.<sup>24</sup> Über die Notwendigkeit der Sicherstellung der Legitimation hinaus werden keine weiteren Angaben gemacht.

---

23 Fleck, DNotZ 2008, 245, 247; ablehnend zu der gesetzessystematischen Untergliederung Mecking, ZStV 2011, 161, 162; mit der Ansicht, dass der historische Gesetzgeber für alle Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen von einer Präsenzveranstaltung ausgegangen ist Schwarz, MMR 2003, 23.

24 BMJV, Leitfaden zum Vereinsrecht (Stand: Juli 2013), S. 28, abrufbar unter: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Leitfaden\\_Vereinsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Leitfaden_Vereinsrecht.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am: 30.11.2014.

## I. Offene Fragen und Kritik

Allerdings wird der Entscheidung des OLG Hamm und den Ansichten in der Literatur zur virtuellen Versammlung auch mit Kritik begegnet, weil grundsätzliche Fragen zur Einführung der virtuellen Versammlung ungeklärt bleiben.

### 1. Zugangsmöglichkeiten

Bedenken werden der Auffassung entgegengebracht, Vereinsmitglieder ohne einen eigenen Internetanschluss auf öffentliche Zugänge zu verweisen. Kritisiert wird, dass öffentliche Internetzugänge, etwa in Internetcafés, im Hinblick auf die regelmäßige Dauer von Versammlungen, als auch bezüglich der dort vorherrschenden Rahmenbedingungen für eine Versammlungsteilnahme ungeeignet sind. Sollte hingegen für die Zulässigkeit der virtuellen Versammlung auf die individuelle Verfügbarkeit eines Internetanschlusses abgestellt werden, müsse das Merkmal der „Verfügbarkeit“ zunächst näher definiert werden.<sup>25</sup> Aus dem weiterhin festzustellenden „Digital Divide“ – der nicht flächendeckenden Verfügbarkeit von Internetzugängen in allen Bevölkerungsschichten – wird dazu im Zusammenhang des EGovernment eine Art „Bürgerrecht auf IT-Abwehr“ (IT-Abstinenz) in Betracht gezogen.<sup>26</sup> Diesem Grundgedanken wird dabei zumindest im Bereich der gemeinnützigen Vereine eine mittelbare Wirkung zugeschrieben.<sup>27</sup>

### 2. Zeitpunkt der Einführung

An anderer Stelle wird der Zeitpunkt der Einführung der virtuellen Versammlung in den Blick genommen, um der Benachteiligung von Mitgliedern ohne Internetzugang zu begegnen. Unbedenklich sei es, die virtuelle Versammlungsform bereits in der Gründungssatzung zu implementieren. Bei einer nachträglichen Einführung bestehe hingegen die Gefahr eines

---

25 Albrecht in: jurisPR-ITR 8/2012, Anm. 4.

26 Heckmann in: jurisPK-Internetrecht, 4. Aufl. 2014, Kap. 5, Rn. 115.

27 Albrecht in: jurisPR-ITR 8/2012, Anm. 4.

Treuepflichtsverstoßes, sollten Bestandsmitglieder dadurch in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten begrenzt werden.<sup>28</sup>

### 3. Notwendigkeit einer Satzungsgrundlage

Entschieden hat das OLG Hamm lediglich darüber, dass bei einer entsprechenden Satzungsgrundlage die virtuelle Versammlung zulässig ist. Darüber hinaus hat es keine Äußerungen darüber getroffen, welche Mehrheitsverhältnisse für eine solche Satzungsregelung zu fordern sind.<sup>29</sup> Des Weiteren bleibt offen, ob es für die Einführung des virtuellen Versammlungsmodus generell einer Satzungsgrundlage bedarf.<sup>30</sup>

### 4. Möglichkeit zur Diskussion

Einigkeit besteht in der Ansicht, dass die Diskussion keine Grundvoraussetzung eines Abstimmungsverfahrens darstellt. Als Beleg wird wiederum auf § 32 Abs. 2 BGB zurückgegriffen, der ein Beschlussverfahren regelt, in dem keine Diskussion der Mitglieder stattfindet.<sup>31</sup> Unklar bleibt indes, ob das virtuelle Verfahren zumindest die Möglichkeit einer Diskussion bieten muss.<sup>32</sup> Das OLG Hamm hat zu dieser Frage in seiner Entscheidung keine klare Stellung bezogen. Aufgrund der Vermutung, dass das durch die

---

28 Otto in: Stöber, Hdb. Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 639; mit der Ansicht eines möglichen Gleichheitsverstoßes Schöpflin in: BeckOK-BGB, 33. Ed., Stand 01.11.2014, § 32, Rn. 44a.

29 Die in Rede stehende Satzungsregelung des § 11 Abs. 2, der die virtuelle Versammlung einführt, wurde einstimmig beschlossen, vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011–27 W 106/11, NJW 2012, 940.

30 Alternativ für eine Satzungsregelung oder bei Einstimmigkeit aller Mitglieder Ellenberger in: Palandt, 73. Aufl. 2014, § 32, Rn. 1; Heidel/Locher in: Nomoskommentar-BGB, 2. Aufl. 2011, § 32, Rn. 28; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 1961; Schöpflin in: BeckOK-BGB, 33. Ed., Stand 01.11.2014, § 32, Rn. 44a; ohne den Hinweis auf die Einstimmigkeit außerhalb der Einführung durch Satzungsbestimmungen Piper, NZG 2012, 735, 737; jedoch ohne Aussage zu der Frage, wie der virtuelle Versammlungsmodus (insbesondere, ob eine Abstimmung darüber stattfinden muss) dann eingeführt werden kann.

31 Scheuch, ZStV 2012, 141; Mecking, ZStV 2011, 161, 162; Fleck, DNotZ 2008, 245, 248; Erdmann, MMR 2000, 526, 528.

32 Mit dem Hinweis, dass das Verfahren sicherstellen müsse, dass Fragen und Anträge durch die Mitglieder eingebracht werden können bzw. „eine Kommunikation miteinander“ sicherzustellen habe Fleck, DNotZ 2008, 245, 248;

Satzung eingeführte Chat-Verfahren wohl eine derartige Diskussionsmöglichkeit bietet, wird vereinzelt geschlossen, dass Fragen und Anträge in dem entsprechenden Verfahren Berücksichtigung finden müssen. Dennoch verbleiben im Hinblick auf die rechtliche Notwendigkeit erhebliche Zweifel.<sup>33</sup>

## 5. Virtueller Modus als alleiniges Verfahren

Fraglich bleibt ebenfalls, ob das virtuelle Verfahren zum alleinigen Beschlussverfahren bestimmt werden kann. Im zu entscheidenden Fall musste hierzu keine Aussage getroffen werden, da die zu beurteilende Satzungsregelung eine alternative „reale“ Einberufung vorsah. In der Literatur wird die Streichung dieser Alternative für zulässig erachtet.<sup>34</sup> Es scheint jedoch, als sei das Gericht anderer Auffassung: Selbst wenn die Mitgliederversammlung im Regelfall virtuell stattfindet, sei es im Einzelfall sinnvoll und in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG sogar notwendig, auf eine physische Präsenz bei der Versammlung oder Abstimmung zu bestehen.<sup>35</sup> Insbesondere die Frage, ob aufgrund des Wortlautes des § 13 Abs. 1 S. 2 UmwG der eine „Versammlung der Anteilseigner“ für die Beschlussfassung voraussetzt an einer Präsenzversammlung festzuhalten ist, wird dabei different beurteilt.<sup>36</sup>

## II. Herleitung einer virtuellen Versammlung in der Literatur

Dem Ursprung der offenen Fragen kommt man auf die Spur, betrachtet man die Herleitung des virtuellen Versammlungsmodus und die darauf aufbauende Einordnung in der Literatur genauer.

---

Mecking, ZStV 2011, 161, 163; A.A. wohl Roßnagel/Gitter/Opitz-Talidou, MMR 2009, 383, 385.

33 „Praktisch empfehlenswert, wenn nicht gar rechtlich erforderlich dürfte es bei Email-Beschlüssen gleichwohl sein, den Mitgliedern zuvor die Möglichkeit zu Fragen und Anträgen – etwa über einen Email-Verteiler – einzuräumen.“ Vgl. Scheuch, ZStV 2012, 141, 142.

34 So ausdrücklich Fleck, DNotZ 2008, 245, 249; ebenso Robbe/Tsesis, BT, Wiss. Dienste, WD 3-3000-327/11, S. 9 f.

35 OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2011- I-27 W 106/11, NJW 2012, 940, 941.

36 Für eine solche Einschränkung Erdmann, MMR 2000, 526, 529; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 1961; Schöpflin in: BeckOK-BGB, 33. Ed., Stand 01.11.2014, § 32, Rn. 44a; A.A. Piper, NZG 2012, 735, 737; Robbe/Tsesis, BT, Wiss. Dienste, WD 3-3000-327/11, S. 10; zweifelnd Scheuch, ZStV 2012, 141, 142; Mecking, ZStV 2011, 161, 162, dort Fn. 10.



## 1. Vorschriften außerhalb des BGB-Vereinsrechts

Für die Möglichkeit der virtuellen Versammlung im Vereinsrecht wird einerseits ein Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen angestrengt, andererseits wird auf die Vorschriften des allgemeinen Teils des BGB zurückgegriffen.

Hingewiesen wird darauf, dass auch in § 43 Abs. 7 GenG für Genossenschaften die Onlineversammlung für zulässig erklärt worden ist. Darüber hinaus wird auch darauf verwiesen, dass § 48 Abs. 2 GmbHG die Beschlussfassung in Textform gestattet.<sup>37</sup> Ebenso wird aus den Regelungen des Aktienrechts ein Rückschluss gezogen. Sollte das satzungstrenge Aktiengesetz die Form der virtuellen Versammlung zulassen, so sei dies erst recht auf satzungsunabhängige Körperschaften wie Vereine zu übertragen.<sup>38</sup> Ebenso sei der gesetzlichen Gleichstellung des gesprochenen Wortes zwischen An- und Abwesenden gem. § 147 Abs. 1 S. 2 BGB ein Rechtsgedanke zu entnehmen, der auch außerhalb des Anwendungsbereichs für Vertragsschlüsse i. S. d. § 145 BGB ubiquitär für alle Willenserklärungen gelte. Insbesondere Mitgliederversammlungen, die in Form einer Telefonkonferenz durchgeführt werden, seien aufgrund dieser Überlegungen zulässig.<sup>39</sup> An anderer Stelle wird dieser Grundgedanke ebenfalls auf die virtuelle Versammlung übertragen.<sup>40</sup>

## 2. Regelungszusammenhang innerhalb des BGB-Vereinsrechts

Mehrheitlich findet die Herleitung der virtuellen Versammlung ihre Grundlagen jedoch in den Vorschriften des BGB-Vereinsrechts selbst.

### a) Grundlagen

Das BGB-Vereinsrecht erlaubt zwei Möglichkeiten der Beschlussfassung. Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Ohne eine statt-

---

37 Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 1962.

38 Schwarz, MMR 2003, 23; Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rn. 154a.

39 Fleck, DNotZ 2008, 245, 253; zustimmend Burhoff, Vereinsrecht, 8. Aufl. 2011, Rn. 154b; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 210; Otto in: Stöber, Hdb. Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 639; A.A. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 1964.

40 Mecking, ZStV 2011, 161, 162; Piper, NZG 2012, 735, 737.

findende Versammlung ist ein Beschluss ebenfalls nach § 32 Abs. 2 BGB gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben. Aufgrund der Anordnung des § 40 BGB ist die Vorschrift jedoch nicht zwingend und kann durch Satzungsbestimmungen abgeändert werden. Somit kann abweichend zu dem Einstimmigkeitsprinzip des § 32 Abs. 2 BGB die schriftliche Beschlussfassung ebenfalls für Mehrheitsentscheidungen genutzt werden.<sup>41</sup> An anderer Stelle wird die Möglichkeit, von der Versammlung nach § 32 Abs. 1 BGB abzusehen, mit einer abweichenden Argumentation hergeleitet: § 32 Abs. 2 BGB zeige, dass anstelle der Mitgliederversammlung stets die Gesamtheit der Mitglieder handeln könne. Dies gelte nicht nur für die schriftliche Beschlussfassung, sondern bei allgemeinem Einverständnis könne auf jegliche Förmlichkeit verzichtet werden.<sup>42</sup>

#### b) *Kategorisierung*

Scheinen die Ausgangspunkte der Ansichten auch deckungsgleich, lässt sich jedoch durch eine systematische Kategorisierung ein signifikanter Unterschied herausstellen, der für den zu fordernden Ablauf und die Form einer virtuell stattfindenden Versammlung grundlegenden Charakter hat.

##### aa) *§§ 32 Abs. 2, 40 BGB*

Teilweise wird gerade aus der Disponibilität des § 32 Abs. 2 BGB gem. § 40 BGB geschlossen, dass ebenfalls die virtuelle Mitgliederversammlung über diesen Weg in die Satzung implementiert werden kann. Könne die Satzung für das schriftliche Beschlussverfahren ohne eine Mitgliederversammlung das Mehrheitsprinzip einführen, so gelte dies „auch wohl“ für die Form der Beschlussfassung in einer Onlineversammlung.<sup>43</sup>

41 Erdmann, MMR 2000, 526, 528; Reuter in: MüKO-BGB, 6. Aufl. 2012, § 32, Rn. 70; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 210; Schöpflin in: BeckOK-BGB, 33. Ed., Stand 01.11.2014, § 32, Rn. 44; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2012, Rn. 1960; Otto in: Stöber, Hdb. Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 819.

42 Ellenberger in: Palandt, 73. Aufl. 2014, § 32, Rn. 12; Heidel/Lochner in: Nomoskommentar-BGB, 2. Aufl. 2011, § 32, Rn. 28.

43 Reuter in: MüKO-BGB, 6. Aufl. 2012, § 32, Rn. 70; ebenso Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Aufl. 2010, Rn. 210; Schöpflin in: BeckOK-BGB, 33. Ed., Stand 01.11.2014, § 32, Rn. 44a; so auch Erdmann, MMR 2000, 526, 528 f. mit der Ansicht, dass die virtuelle Versammlung gegenüber